Gärtner Tichopp glaubt, ohne dies indes bestimmt versichern zu fonnen, daß infolge der Ginwirkung des aus dem Kabrikkamin berübergedrungenen Dampfes brei Tujabaume im Garten, sowie bie am Haufe befindlichen Reben abgestanden seien. Genauere Unhaltspunkte bafür, wie häufig, beziehungsweise in welchen Zwischenräumen etwa, die intensive Belästigung burch Dampf und Ruß u. f. w. sich wiederholte, sind nicht gegeben. Bei biefer Sachlage erscheint die vorinstanzlich gesprochene Entschädigung von 1000 Fr. jedenfalls als genügend. Allerdings wurden die Kläger in ber ruhigen ungestörten Benutung bes hauses und insbesondere bes Gartens der Billa Margarethental zeitweise beeinträchtigt und mag auch einiger Schaden an den Gartenpflanzen u. f. w. eingetreten fein. Allein bafur, daß die Borinftang bei Weststellung ber Entschädigung auf 1000 Fr. nicht alle makgebenden Faktoren richtig gewürdigt habe, mangelt es an jedem Unhaltspunkte; es ift daber die Entscheidung des Obergerichtes, welche auf genauerer Kenntnis ber lokalen Verhältnisse beruht, als sie das Bundesgericht besitst. zu bestätigen.

5. Daß der Klagepartei bei etwaigen künftigen widerrechtlichen Schädigungen durch den Fabrikbetrieb der Beklagten ihre Schadensersahansprüche gewahrt bleiben, ist selbstverständlich und wird auch von der Borinstanz anerkannt. Eine Entscheidung braucht in dieser Nichtung nicht gefällt zu werden. Der in der bundesgerichtlichen Instanz gestellte Antrag der Kläger, es sei ihnen das Recht vorzubehalten, gegen die Einrichtung einer andern als der Gewehrziegelsabrikation auf dem beklagtischen Grundstücke zu protestieren, ist in dieser Form neu und kann daher schon aus diesem Grunde vom Bundesgerichte nicht berücksichtigt werden. Übrigens wäre über diesen Antrag ausschließlich nach kantonalem Nechte zu entscheiden und daher das Bundesgericht nicht kompetent.

Demnach hat bas Bundesgericht erkannt:

Die Weiterziehung beider Parteien wird als unbegründet absgewiesen und es hat demnach in allen Teilen bei dem angesochstenen Urteile des Obergerichts des Kantons Basellandschaft sein Bewenden.

45. Urteil vom 27. Januar 1893 in Sachen Burchardt & Cie. gegen Hot & Cie.

A. Durch Urteil vom 18./27. Oktober 1892 hat das Obersgericht des Kantons Zug erkannt:

1. Es sei unter Abweisung der Appellationsbeschwerde das Urteil des Kantonsgerichtes vom 23. Juli 1892 bestätigt.

2. Haben Vorkläger ihre Kosten an sich zu tragen und bem Vorbeklagten an die zweitinstanzlichen Kosten 50 Fr. zu vergüten.

Das erstinstanzliche Urteil des Kantonsgerichtes des Kantons Zug ging dahin:

1. Das klägerische Rechtsbegehren ist abgewiesen.

2. Dagegen seien die Beklagten einerseits pflichtig anzuerkennen, daß der Syndikatsvertrag am 8. Juni 1891 sein Ende erreicht hatte respektive aufgelöst wurde, andrerseits seien sie berechtigt, Abrechnung auf den 8. Juni 1891 zu verlangen und seien nur mit dem auf diesen Tag sich aus der Abrechnung ergebenden Gewinn oder Verlust beteiligt.

3. Haben die Kläger ihre Kosten an sich zu tragen und den Beklagten an ihre Kosten 150 Fr. zu vergüten.

B. Gegen das obergerichtliche Urteil ergriffen beide Parteien die Weiterziehung an das Bundesgericht. Die Klägerin meldete folgende Anträge an:

a. Bezüglich der Hauptklage: Die Beklagten seien schuldig zu erklären, an die Kläger zu bezahlen 8000 Fr. sammt Zins à 5% seit 20. August 1891.

b. Bezüglich der Widerklage: Es sei zu erkennen, unter Abweisung aller beklagtischen Begehren, daß der Syndikatsvertrag vom 3./6. November 1891 auch nach dem 8. Juni 1891 noch in Nechtskraft bestanden hat.

Die Beklagte dagegen melbete bie Antrage an :

1. Es seien die Beklagten einzig pflichtig anzuerkennen, daß der Syndikatsvertrag für Beklagte am 8. März 1891 sein Ende erreicht habe respektive aufgelöst wurde und daß Beklagte berechtigt seien, Abrechnung auf diesen Tag zu verlangen; eventuell sei das obergerichtliche Urteil zu bestätigen.

- 2. Mit der Widerklage seien die Kläger abzuweisen, unter Rosftenfolge.
- C. Bei der heutigen Verhandlung hält der klägerische Unwalt die schriftlich angemeldeten Anträge aufrecht, indem er auf Ab-weisung der gegnerischen Beschwerde anträgt und eventuell, auch für den Fall der Bestätigung des angesochtenen Urteils in der Hauptsache, Abänderung des vorinstanzlichen Kostenentscheides verslangt. Der Anwalt der Beklagten hält die schriftlich angemeldeten Anträge aufrecht.

Das Bunbesgericht zieht in Erwägung:

1. Im November 1890 wurde von der Kredithank Winterthur ein "Syndikat zum Ankauf und Verwertung von 5000 Aktien ber Eidgenössischen Bank" gebilbet. Der Syndifatsvertrag enthält folgende Bestimmungen: 1. Das Syndikat tritt in Kraft, wenn mindestens 2500 Stud angemelbet sind. 2. Die Leitung beforgt die Kreditbank Winterthur. Dieselbe ift berechtigt, ben Un- und Berkauf nach den Berhältnissen festzustellen, bei allfälligem Teilverkauf auch Rücktäufe auszuführen und überhaupt alles vorzu= nehmen, was ihr im Interesse des Syndikats geboten erscheint. 3. Der Syndikatsleitung steht es frei, von der in Aussicht ge= nommenen Stückzahl nur einen Teil anzukaufen und damit die Operation endgültig abzuschließen. In diesem Falle haben die Beteiligten am Gewinn und Verluft Anteil im Verhältnis ihrer Beteiligung. 4. Die gekauften Stücke werden von der Sundikats= leitung bezogen und in Kontokorrent oder nach Wahl der Kreditbank in Report gegeben. Der Zinsfuß ist 1 % höher als ber offizielle Diskontoansat. 5. Die Syndikatsbeteiligten verpflichten sich, auf Verlangen der Kreditbank jederzeit sofort eine Anzahlung von 15 % bes durchschnittlichen Ankaufspreises ihrer betreffenden Syndikatsstude zu leisten. 6. Die Dauer des Syndikats ist vorläufig auf vier Monate festgesetzt, kann aber auf weitere 1 bis 3 Monate verlängert werden. 7. Die Auflösung des Spndifats ge= schieht früher, wenn fammtliche Stude begeben find. Erfolgt fie nach den oben bezeichneten Zeitpunkten, so werden die nicht liqui= bierten Stude bem Partizipanten gegen Bezahlung bes Betrages pro rata ausgeliefert. 8. Für ihren Mühwalt bezieht bie Synbikatsleiterin außer den gewöhnlichen Spesen (Courtage, Portoauslagen, Stempel) 1/4 0/0 Kommission auf ber ftarkern Seite bes Konto, sowie eine Kommission von 10% bes Nettobenisices. 9. Den Beteiligten wird jederzeit über den Stand bes Syndikats auf Verlangen Mitteilung gemacht. — Gemäß Mitteilung vom 3./6. November 1890 hat die Kreditbank Winterthur die flägerische Kirma an diesem Syndikate mit 100 Stück beteiligt. Am 8. No= vember 1889 hat die beklagte Firma, nach vorangegangenen münd= lichen Unterhandlungen, durch Vormerk auf der Rückeite eines ihr von der Rlägerin zugefandten Eremplars des Syndikatsver= trages erklart, fie fei am vorstehenden Syndifate bei Berren Burckhardt & Cie. in Zurich mit einhundert Stud unterbeteiligt. Das Syndifat trat in's Leben; es wurden, nachdem angeblich 4150 Stud gezeichnet waren, von der Kreditbank Winterthur 4150 Stück Aftien der Eidgenössischen Bank angekauft. Dagegen wickelte die Kreditbank, da die Kurse zunächst stabil blieben, später aber erheblich sanken, die Spekulation bis März 1891 und auch im Sommer dieses Jahres nicht ab, sondern verlängerte das Syn= dikat. Hievon, wie überhaupt von dem Beginne und Verlaufe der Syndikatsoperationen, wurde der beklagten Firma zugestandener= maßen keinerlei Anzeige gemacht und es hat auch die klägerische Firma von der Kreditbank keine Mitteilung über die Verlängerung des Syndifats erhalten. Am 20. August 1891 verlangte die Rreditbank von der klägerischen Firma, wie von den übrigen Kon= fortiaten, unter Berufung auf § 5 bes Syndikatsvertrages, die Einzahlung von 80 Fr. per Aftie. Die Klägerin leistete, wie fie behauptet, diese Einzahlung mit 8000 Fr. und verlangte dieselbe hierauf von der Beklagten als ihrer Unterbeteiligten zurück. Die beklagte Firma bestritt in erster Linie, daß ein gultiger Unterbe= teiliaungsvertrag zu Stande gekommen sei und machte eventuell geltend, der Syndikatsvertrag habe für fie am 8. Marz ober fpa= teftens am 8. Juni 1891 sein Ende erreicht; sie sei baber even= tuell jedenfalls berechtigt, auf 8. Marz respektive 8. Juni 1891 Abrechnung zu verlangen und sei nur mit dem auf diesen Tag aus der Abrechnung sich ergebenden Gewinn oder Verluft be= teiligt. Nach Anhebung des Prozesses, am 16. November 1891, erklärte die Kreditbank Winterthur ihre Insolvenz und es wurde gerichtliche Verwaltung des Instituts angeordnet. In dem Berichte

ber amtlichen Delegierten vom 15. Januar 1892 ist bemerkt, das am 3. November 1890 burch Cirkularbeschluß bes Verwaltungsrates in's Leben gerufene Syndikat zum An= und Verkauf von 5000 Aftien der Eidgenösisschen Bank fei durch successive Liquibation ber angekauften 4150 Stück aufgelöst und habe einen Verluft von 684,707 Fr. 50 Cts., Wert 16. November 1891. ergeben. Die flägerische Firma bat im Laufe des Prozesses bemerft. nach der Höhe bes eingetretenen Verluftes übersteige der Verluft= anteil der Beklagten die eingeklagte Summe von 8000 Fr. um ein erhebliches; da indes zur Zeit der Anhebung des Prozesses bie Gesammtabrechnung noch nicht bekannt gewesen, so seien nur bie 8000 Fr. eingeklagt worden und werde die Einklagung des Restsaldos für später vorbehalten. Die Borinstanzen führen aus: Der Unterbeteiligungsvertrag zwischen den Parteien sei gültig abgeschlossen worden. Für denselben gelten die Bestimmungen des Sundikatsvertrages. Aus der durch diefen der Syndikatsleiterin erteilten unbeschränkten Vollmacht zu Leitung des Syndikats muffe, ba in dieser Richtung die Notwendigkeit der Zustimmung der ein= zelnen Mitglieder im Vertrage nicht vorgesehen sei, gefolgert werben, daß die Syndikatsleiterin befugt gewesen sei, das Syndikat um 1 bis 3 Monate über den anfänglichen Termin hinaus zu ver= längern; jedoch habe, nach bem klaren Wortlaute bes Vertrages, diese Verlängerung eine einmalige Dauer von drei Monaten nicht überschreiten dürfen. Das Syndikat sei bemgemäß mit dem 8. Juni 1891 zu Ende gegangen und die Beklagte sei demnach einerseits berechtigt, Abrechnung auf diesen Tag zu verlangen, andierseits verpflichtet, den status zu acceptieren, wie er sich an diesem Tage herausstellen werde, respettive gegebenenfalls für etwaige Verluste mitverantwortlich zu fein. Die Behauptung, es fei die Syndifats= leiterin berechtigt gewesen, jederzeit die Einzahlung von 15 % 3u verlangen, sei in concreto unerheblich, da dieses Begehren nicht während der Dauer des Syndikats, sondern nach Ablauf desselben gestellt worden sei, nach Auflösung des Bertrages aber voreist die Verpflichtung zur Rechnungsstellung eingetreten sei. Die von beiden Parteien gemachten Gidesanerbieten über den Inhalt ber vor dem Abschlusse des Unterbeteiligungsvertrages gepflogenen Besprechungen seien unerheblich, da einzig der schriftliche Vertrag entscheidend sei.

2. Die Beklagte bestreitet in der bundesgerichtlichen Instanz nicht mehr, daß zwischen ihr und der Klägerin ein gültiger Unterbeteiligungsvertrag zu Stande gekommen set; sie macht nur noch geltend, das Syndikat habe für sie nicht länger als bis 8. März oder äußerstensalls 8. Juni 1891 (einen oder sieben Monate von Abschluß des Unterbeteiligungsvertrages an) gedauert. Mit 8. März oder spätestens 8. Juni sei sür sie der Vertrag abgelausen. Nach Ablauf des Vertrages könne die in § 5 der Syndikatsbedingungen stipulierte Deckung nicht mehr eingesordert werden, sondern sei nach § 7 der Syndikatsbedingungen auszurechnen.

3. In rechtlicher Beziehung ift zwischen den Konfortialen und ber Syndikatsleiterin ein Gefellschaftsverhaltnis, eine einfache Ge= fellichaft, begrundet worden. Die Syndifatsleiterin war geschäfts= führendes Mitglied der Gesellschaft; sie hat zwar, da sie selbst feine Stude gezeichnet zu haben scheint, fein Rapital eingelegt, wohl aber hatte sie Arbeit beizutragen und überdem für den Ge= fellschaftszweck ihren Kredit einzuseten, wogegen sie dann ein Entgelt für ihre Bemühungen empfangen und am Gewinne (nicht aber am Berluft) ber Gesellschaft in gewissem Mage partizipieren follte. Mitglied ber Gesellschaft (bes Syndifats) blieb auch nach Abschluß bes Unterbeteiligungsvertrages stets die klägerische Firma. Die Beklagte ift durch ben Unterbeteiligungsvertrag in kein birektes Rechtsverhältnis zu ber Syndifatsleiterin und den Konfortialen getreten; vielmehr ift durch den Unterbeteiligungsvertrag ein Rechts= verhältnis nur zwischen den vertragschließenden Parteien, dem Hauptbeteiligten (ber klägerischen Firma) und bem Unterbeteiligten (ber Beklagten) begrundet worden. Rechte und Pflichten aus dem Syndikatsvertrage waren der Gefellschaft gegenüber vom hauptbeteiligten auszuüben und zu erfüllen; dagegen war der hauptbe= teiligte dem Unterbeteiligten gegenüber berechtigt, die aus dem Syndifatsvertrage sich ergebenden Lasten auf letztern abzuwälzen und hinwiederum der Unterbeteiligte befugt, zu verlangen, bag der Hauptbeteiligte seine Rechte gegenüber ber Gesellschaft mahre und ihm die Borteile aus dem Syndifatsgeschäfte zuwende. Für ben Unterbeteiligten sind dabei selbstwerständlich die Syndikatsbestim= mungen, wie fie fur bas Berhaltnis des hauptbeteiligten gur Gesellschaft vereinbart waren, ebenfalls maßgebend. Denn ber Haupt=

beteiligte hat ihm seinen Anteil an der Gesellschaft, sowie diese durch die Syndikatsbestimmungen gestaltet war, abgetrelen.

4. Wenn nun zur Zeit, wo die Syndikatsleiterin die Einzahlung von 80 Fr. für jede Aktie von den Konfortialen, speziell von der Klägerin einforderte, das Syndikat bereits durch Ablauf ber Zeit, für welche die Gefellschaft eingegangen war, sein Ende erreicht hatte, so war die erhobene Forberung eine unberechtigte. § 5 des Syndifatsvertrages, auf welchen die Forderung fich ftutte. gilt, wie die Vorinstanzen richtig ausführen, nur für die Zeit bes Bestehens der Gesellschaft; er verpflichtet die Konsortialen, der Syndifatsleiterin während der Dauer der Syndifatsoperationen Deckung für die von ihr gemachten Vorschüsse zu geben. Ift nun aber das Syndifat bereits aufgelöst, so kann von einer solchen vorläufigen Deckung nicht mehr die Rede sein, sondern muß eben nach Maßgabe bes § 7 der Syndikatsbestimmungen definitiv ab= gerechnet werden. Die Konsortialen sind alsdann berechtigt wie verpflichtet, Aushändigung der nicht verkauften Aktien gegen Bezahlung der entsprechenden Beträge zu verlangen. Die flägerische Forderung ist demnach abzuweisen, sofern am 20. August 1891 die Zeit, für welche das Syndikat nach den Bestimmungen bes Syndifatsvertrages bestand, bereits abgelaufen mar. Denn alsdann hat die Rlägerin, wenn sie die eingeforderte Deckung geleistet hat, eine Zahlung geleiftet, zu welcher ber Syndikatsvertrag nicht ver= pflichtete und welche sie bemnach auch von der Beflagten nicht zurückfordern kann. Wenn der Anwalt der Klägerin heute ausgeführt hat, unter allen Umständen, auch wenn bas Syndikat auf 8. März ober 8. Juni 1891 zu Ende gegangen sei, so übersteige boch der die Beklagte betreffende Verlustanteil den eingeklagten Betrag von 8000 Fr., so kann hierauf nichts ankommen. Denn über die Verpflichtungen der Beklagten für den Fall, daß die Ge= sellschaft auf 8. März ober 8. Juni 1891 als aufgelöst zu be= trachten ware, ist im gegenwärtigen Prozesse gar nicht verhandelt worden; die Klägerin hat einfach gemäß Art. 5 bes Syndikats= vertrages die dort vorgesehene Deckung von 15 % eingeklagt.

5. Demnach muß sich fragen, ob das Syndikat am 20. August 1891 für die Beklagte noch fortdauerte, oder ob die Gesellschaft auf 8. März oder 8. Juni 1891 zu Ende ging. In der Annahme

ber Vorinstanzen nun, daß bas Syndikat nach Ablauf ber zunächst porgesehenen Dauer von vier Monaten noch bis auf drei Monate von der Syndikatsleiterin habe verlängert werden konnen, ift ein Rechtsirrtum nicht zu finden. Der Vertrag sieht eine folche Verlängerung bis auf höchstens drei Monate ausbrücklich vor : er bestimmt allerdings nicht, wer diese Berlangerung anordnen konne; allein bei ber Stellung, welche er ber Syndikatsleiterin einräumt, barf angenommen werden, daß diefer die Befugnis hiezu habe zu= gestanden werden wollen. Die Sache ist wohl so aufzufassen, ban bie Gesellschaft auf vier Monate fest abgeschlossen wurde, mit even= tueller, bem Ermessen ber Syndikatsleitung anheimgestellter, Berlängerung um höchftens drei weitere Monate. Wenn die Beklagte sich für ihre gegenteilige Auffassung auf die der Unterzeichnung ber Sundikatsbestimmungen vorhergegangenen mündlichen Ver= handlungen berufen hat, so ift dies unerheblich. Nachdem die Beflagte zugegeben hat, sich nach Maßgabe des von ihr unterzeichneten schriftlichen Vertrages gultig verpflichtet zu haben, können für die Dauer bes Syndifats allerdings nur die Bestimmungen vieses Vertrages, nicht etwaige frühere mundliche Besprechungen mangebend fein. Dagegen fann eine Befugnis der Syndikatsleitung, bas Syndikat auch über den außersten im Vertrage vorgesehenen Termin hinaus einseitig zu verlängern, nicht anerkannt werden. Gine solche folgt nicht aus Art. 2 bes Syndikatsvertrages. Dieser raumt allerdings ber Synbifatileitung weitgehende Befugnisse ein, allein nur für die Dauer des Syndifats; eine Befugnis des geschäftsführenden Gesellschafters, die Dauer der Gesellschaft willfürlich zu verlängern, ift aus weitgehenden, für die Geschäftsfüh= rung ihm eingeräumten, Befugnissen selbstwerständlich nicht abzuleiten. Chentowenig fann davon die Rede sein, daß eine stillschweigende Prolongation des Syndifats stattgefunden habe, welche für die Beklagte verbindlich ware. Der Beklagten ist irgendwelche Mitteilung, daß das Syndifat über die vertragsmäßige Dauer hinaus fortgesett werben solle und fortgesett werbe, nicht gemacht worden; für eine stillschweigende Einwilligung derselben in eine Prolongation fann nichts anderes angeführt werben, als daß sie bei Beendigung der vertragsmäßigen Dauer nicht ausdrücklich erklärt hat, sie willige in eine Fortsetzung nicht ein, sondern verlange Liquidation. Allein hieraus kann natürlich eine stillschweigende Zustimmung zur Verlängerung der Gesellschaftsdauer auf unbestimmte Zeit nicht abgeleitet werden. Oh allfällig einzelne Konsfortialen oder gar die Wehrheit derselben sich für weitere Prolonsgation ausgesprochen haben, wie die Klägerin im Prozesse behauptete, ist gleichgültig. Der Syndikatsvertrag bestimmt nicht, daß durch Wehrheitsbeschluß der Konsortialen die Vertragsdauer verlängert werden dürse und gesetzlich gilt eine derartige Regel durchaus nicht (vergleiche Art. 532 O.=R.). Die Beslagte brauchte sich daher eine selbst von der Wehrzahl der Konsortialen beschlossene Versängerung der Vertragsdauer nicht gesallen zu lassen. Der von der Klägerin angerusene Art. 545 Ziff. 5 u. f. O.=R. trisst gar nicht zu, da eben eine stillschweigende Fortsehung der Gesellschaft seitens der Beslagten gar nicht vorliegt.

6. In der Hauptsache ist demnach einsach die vorinstanzliche Entscheidung zu bestätigen, d. h. das Klagebegehren, wie es gestellt ist, abzuweisen und auszusprechen, daß die Beklagte Abrechnung auf 8. Juni 1891 zu verlangen berechtigt und lediglich nach Maßgabe dieser Abrechnung verpflichtet ist. Der Klägerin liegt als eine aus dem Unterbeteiligungsvertrage hervorgehende Pflicht ob, ihre Rechte als Konsortiale dahin geltend zu machen, daß diese Abrechnung von der Syndikatsleitung erstattet wird.

7. In Bezug auf die kantonalen Kosten hat es, da eine Abänderung des angesochtenen Urteils in der Hauptsache nicht erfolgt, gemäß konstanter Praxis einsach bei dem Entscheide der kantonalen Gerichte sein Bewenden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Weiterziehung beider Parteien wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Teilen bei dem angesochtenen Urteile des Obergerichtes des Kantons Zug vom 18./27. Oktober 1892 sein Bewenden. 46. Arrêt du 3 Février 1893 dans la cause Banque cantonale vaudoise contre hoirs Cuénod.

Par jugement des 24 et 26 Novembre 1892, la Cour civile du canton de Vaud, statuant sur le litige pendant entre parties, a prononcé comme suit:

« La Cour civile écarte les deux moyens exceptionnels présentés par la masse hoirs Cuénod, écarte aussi les conclusions de la Banque cantonale, et admet les conclusions libératoires, au fond, prises par la partie défenderesse. Il est donné acte à cette dernière des réserves touchant la convention intervenue entre la Banque et E. Leuba, réserves insérées au procès-verbal du 24 Novembre 1892. La Banque cantonale est condamnée aux dépens. »

C'est contre ce jugement que la Banque cantonale vaudoise recourt au Tribunal fédéral, déclarant reprendre les conclusions de sa demande avec suite de dépens.

La partie défenderesse et intimée a conclu au rejet du recours et au maintien du jugement attaqué; elle a conclu, en outre, à ce que le Tribunal fédéral se déclare incompétent pour statuer en ce qui concerne les créances chirographaires faisant contre la masse Cuénod, pour autant que celles-ci dépasseraient, individuellement, le montant de 3000 francs.

Statuant en la cause et considérant :

En fait:

1º Les hoirs Cuénod, à Corsier sur Vevey, faisaient le commerce des vins. Ils avaient, sous date du 13 Mai 1890, remis en nantissement à la Banque cantonale vaudoise une quantité de vin à l'effet de garantir le paiement d'un billet de change de 11 000 francs.

Par acte du 19 Mars 1891, les hoirs Cuénod ont donné ces mêmes vins en nantissement à un autre créancier, Eugène Leuba de Hillern, en mieux value, le privilège antérieurement concédé à la Banque cantonale vaudoise étant expressément réservé.